

Beschlussvorlage Nr. 496-III-2023
--

Sitzung/Gremium Stadtrat	Termin 21.09.2023	Status öffentlich
------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:
Federführendes Amt: Finanzen

Betr.: Berufung des Stadtwahlleiters und des stellvertretenden Stadtwahlleiters

Sachverhalt:

Die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen sowie des Europäischen Parlaments finden am Sonntag, den 09.06.2024 statt. Kommunale Vertretungen sind der Gemeinde- und Ortschaftsrat sowie der Kreistag.

Der Wahlleiter in den Gemeinden ist laut § 9 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Bürgermeister. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA kann der Stadtrat der Stadt Osterwieck einen anderen Beschäftigten der Gemeinde zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen. Gemäß § 9 Abs. 1a KWG LSA kann ein Beschäftigter auch dann berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

1. Berufung der Stadtwahlleiterin gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA:

In der vergangenen Wahlperiode wurde Frau Kristin Reilein zur Stadtwahlleiterin berufen. Eine Berufung für die neue Wahlperiode wird daher vorgeschlagen.

2. Berufung der stellvertretenden Stadtwahlleiterin gemäß § 9 Abs.1 Satz 2 KWG LSA:

In der vergangenen Wahlperiode wurde Frau Mary Wesemann zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin berufen. Eine Berufung für die neue Wahlperiode wird daher vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

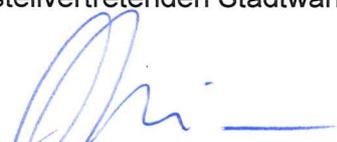
Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt, dass Frau Kristin Reilein zur Stadtwahlleiterin gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA berufen wird.

2. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt, dass Frau Mary Wesemann zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA berufen wird.



Heinemann
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:

27

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 21.09.2023

Heinemann
Bürgermeister